



Betreuungsverein
im Rhein-Sieg-Kreis e.V.

Diakonie 
an sieg und rhein



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis



Antrag auf Erhöhung der Förderung und Bezuschussung der anerkannten Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis für die Jahre 2023 und 2024

Die Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis sind gewachsene, professionelle Dienstleister im Betreuungswesen. Sie stellen ein notwendiges Unterstützungsinstrument der Amtsgerichte und der Betreuungsbehörde im Rhein-Sieg-Kreis dar.

Die Betreuungsvereine führen rechtliche Betreuungen, gewinnen und begleiten ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen und bieten allen Bürgerinnen und Bürgern im Rhein-Sieg-Kreis kostenfreie und vertrauensvolle Beratung und institutionelle Hilfen an.

Durch eine fortwährende Unterfinanzierung ist die Existenz der Betreuungsvereine akut gefährdet. Nach der angekündigten Schließung des Betreuungsvereins der Diakonie An Sieg und Rhein drohen weitere Schließungen. Für den Rhein-Sieg-Kreis würde dies einen Verlust dringend benötigter, ausgebildeter rechtlicher BetreuerInnen bedeuten, zudem den Wegfall zahlreicher ehrenamtlicher BetreuerInnen. Hinzu käme die Notwendigkeit eines abzudeckenden kontinuierlichen Informations- und Beratungsbedarfes in der Bevölkerung.

Zum 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Die mit dem Gesetz verbundenen neuen Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuungsvereine verursachen einen deutlich höheren Personal- und Sachkostenaufwand. § 17 BtOG benennt den Anspruch auf eine bedarfsgerechte (auskömmliche) finanzielle Ausstattung zur Ausübung der Querschnittsarbeit mit öffentlichen Mitteln. Ein entsprechendes Landesgesetz zur Finanzierung liegt derzeit nicht vor. Zu den Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform, siehe die Ausführungen unter Punkt 3.

1. Aktuelle Situation

1.1 Profil der Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis bieten Kontinuität in der Betreuungsführung. Sie gewährleisten schwierige Fallübernahmen, ausschließlich durch ausgebildete Fachkräfte in konstanter Beschäftigung mit Vertretungsregelungen und Unterstützung durch Assistenz- und VerwaltungsmitarbeiterInnen. Sie unterhalten ein verbindliches Aufsichtskonzept zur Gewährleistung qualitativer Ausübung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben sowie einen gesicherten, kontrollierten Umgang mit Vermögenswerten. Den Betreuungsvereinen steht ein gewachsenes Netzwerk an Einrichtungen und Diensten zur Verfügung. Sie agieren mit einer Vielzahl an vertrauten Kooperationspartnern.

Die Betreuungsvereine werben und gewinnen ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen und bieten zugleich Begleitung, Förderung und Information. Sie setzen zur Unterstützung der Betreuten häufig Mittel an Spenden und Hilfsfonds ein.

1.2 Herausforderung in der Betreuungsarbeit

Die sozialen Schwierigkeiten bei betreuten Personen nehmen deutlich zu (Wohnungsnot, Mangel an Heimplätzen, Pflegenotstand, Altersarmut, zunehmende Verschuldung, Digitalisierungshindernisse, Zunahme unterschiedlicher Kulturen, Doppeldiagnosen (= Psychose und Sucht) und aktuell die Strom- und Gaspreiskrise). Die Betreuungsvereine fangen gesellschaftliche Defizite häufig in Eigenleistung kompetent auf.

Als ein Beispiel soll das 2020 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz dienen:

Behinderte Menschen in Einrichtungen sollen im Rahmen der Inklusion Gleichstellung erlangen. Dies bedeutet für die rechtlichen BetreuerInnen einen nicht finanzierten Mehraufwand von ca. 25 %, da diese Fälle als sogenannte „Heimfälle“ niedriger vergütet werden, zeitgleich aber in der Ausführung u. a. durch das Einschalten mehrerer Sozialleistungsträger und aufwendiger finanzieller Abwicklungen deutlich zeitintensiver sind. Diese Fälle können bei einem Vereinsbetreuer bis zu einem Viertel der Gesamtfallzahl ausmachen.

1.3 Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Vereine (Engagement, Eigenleistung, Weiterentwicklung)

Die Betreuungsvereine investieren konsequent in Arbeitsplätze und die digitale Infrastruktur. Sie fördern die Aus- und Weiterbildung, optimieren Verwaltungsabläufe und kooperieren in Arbeitsgemeinschaften. Durch systematisches Controlling, Zeit- und Qualitätsmanagement begegnen sie den stetig wachsenden Herausforderungen erfolgreich und verlässlich.

2. Finanzierung der Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine finanzieren sich durch

- a) Vergütung und Aufwendersersatz durch die Justizkasse für die durch VereinsbetreuerInnen geführten rechtlichen Betreuungen. Die Vergütung richtet sich nach unterschiedlichen Fallpauschalen für verschiedene Fallkonstellationen.
- b) Zuwendungen des Landes NRW zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die vom LVR festgesetzten Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung.
- c) Förderung und Bezuschussung durch den Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf.

3. Betreuungsrechtsreform ab 2023

3.1 Im Bereich der **hauptamtlichen Betreuungsarbeit** kommen zusätzliche Aufgaben hinzu:

- Aufwendigere Verfahren (mehrere Betreuer/Verhinderungsbetreuer/Ergänzungsbetreuer/Kontrollbetreuer)
- Priorität „Wunsch des Betreuten“: erweiterte Tätigkeiten in der Ermittlung, Gesprächsführung, Dokumentation, Absprache
- Unterstützte Entscheidungsfindung
- Aufwendiger neuer Anfangsbericht/Anfangsgespräch (Dokumentation)

- Neues aufwendigeres jährliches Berichtswesen (persönlicher Bericht, Ziele Maßnahmen, Wünsche, Finanzen/Vermögen, Rechnungslegung)

3.2 Die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine umfassten bisher die planmäßige Gewinnung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Beratung und Unterstützung von diesen und von Bevollmächtigten, die Information über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung und im Einzelfall Beratung bei der Erstellung (vgl. § 1908f BGB).

Ab 2023 kommen folgende **neue Aufgaben** auf die Betreuungsvereine zu:

- Planmäßige Pflicht zur Information über Patientenverfügung
- Planmäßige Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
- Information über das Ehegattenvertretungsrecht
- Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen zu beraten
- Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu Vorsorgevollmacht beraten
- Betroffene, Angehörige und sonstige Personen über andere Hilfe, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten
- Abschluss einer Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern

Die Vereinbarung zwischen dem ehrenamtlichen Betreuer und dem Verein über die Begleitung und Unterstützung umfasst mindestens:

- die Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung
- Angebot an Fortbildungen
- Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner
- Verhinderungsbetreuung (= Vertretungsbetreuung). Mit dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen Verein und ehrenamtlich Betreuendem erklärt der Verein die Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung im Krankheits- oder Abwesenheitsfall des ehrenamtlich Betreuenden

Ab 2023 sollen (=müssen) ehrenamtlich Betreuende, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen haben, eine Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen.

Ehrenamtlich Betreuende mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zum Betroffenen, erhalten das Angebot einer Vereinbarung, sind aber nicht verpflichtet diese abzuschließen. Laut Statistik des Amtsgerichts Siegburg für das Jahr 2018¹ gab es im Bestand der ehrenamtlichen Betreuer/innen:

- 1.481 familienangehörige als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer und
- 1.095 sonstige ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die Ausweitung der Aufgaben der Betreuungsvereine bedingt:

- Höherer Personalaufwand
- Steigender Beratungsaufwand, Gesprächszeiten (Einführung, Vereinbarungsabschluss, Weiterbilden, Beraten, Unterstützen und Vertreten)

¹ **Anmerkung:** Die Städte/Gemeinden Windeck, Königswinter, Rheinbach, Bornheim, Meckenheim, Swisttal sind in dieser Statistik nicht enthalten. Eine neuere Statistik liegt uns leider nicht vor.

- Höherer Beratungsaufwand durch gesetzl. Neuerungen (Berichtswesen, Wünsche des Betreuten, Vereinbarungen, Mitteilungen und Nachweisen)
- Höherer Aufwand an Veranstaltungen, Sprechstunden, etc.
- Mehr Informationsabfrage zu vorsorgenden Verfügungen
- Gesteigerter Zeitaufwand für Arbeitsgemeinschaften zur Koordination und Abstimmung, Aufgabenverteilung
- Erweiterter offener Beratungsbedarf durch öffentlich größeres Bekanntwerden der Betreuungsvereine, auch Mund-zu Mund-Propaganda unter Angehörigen und Institutionen
- Höherer Vertretungsaufwand bei Urlaub und Verhinderung der ehrenamtlichen BetreuerInnen

Durch die Reform 2023 werden die Querschnittsaufgaben nun endlich durch das neue Gesetz als öffentliche und sehr wichtige, zu finanzierende Aufgaben anerkannt (§ 15 BtOG).

§ 6 Abs. 3 BtOG benennt die Förderaufgaben der Behörde. Diese Förderung umfasst auch eine finanzielle Förderung. Laut Drucksache Bundestag 19/24445 stellt diese Vorschrift auch weiterhin die Grundlage für die Bereitstellung öffentlicher Mittel im Haushalt des Trägers der zuständigen Behörde dar. Zitat: " Damit ist das "Ob" der Förderung gesetzlich vorgeben, es bleibt den Behörden bzw. deren Trägern allerdings vorbehalten, welche Mittel für Förderungsmaßnahmen insgesamt ausgegeben werden sollen, welche Maßnahmen in welchem Umfang konkret gefördert werden sollen und welcher Art die Förderung sein soll."

In der Drucksache 17/16317 Landtag NRW zum Landesbetreuungsgesetz zu §3 steht "Die Finanzierung durch das Land lässt die freiwillige Finanzierung der Betreuungsvereine seitens der Gemeinden ... unberührt. Die neue Finanzierungsstruktur soll zu keinem Rückzug der Gemeinden... aus ihrer bisherigen Förderungspraxis führen.

Für die Vereine gibt es derzeit noch keine Perspektive einer Finanzierung.

4. Berechnung der ungedeckten Kosten der Betreuungsvereine

4.1 Berechnung der ungedeckten Kosten der Betreuungsvereine pro Jahr für die hauptamtliche Betreuungsarbeit

Gesamtzahl der von den Betreuungsvereinen geführten Betreuungen im Rhein-Sieg-Kreis (Stichtag 31.12.2021)	723 Fälle
Durchschnittlich zu vergütende Stundenzahl pro Fall pro Monat	3,3 Stunden/Monat²

² „Die Zeitbudgeterhebung ergab für den tatsächlichen Zeitaufwand über alle Betreuungen einen Mittelwert von 4,1 Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat. Der Mittelwert des derzeit vergüteten Zeitaufwands liegt demgegenüber bei 3,3 Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat. Eine Validierung anhand statistischer Rahmendaten stützt die Verlässlichkeit dieser Angaben.“

Quelle: Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Seite 521 (28. November 2017).

Die übliche mit dem Rhein-Sieg-Kreis vereinbarte monatliche Sollarbeitsstunden für eine Fachkraft (1 VZÄ) in aufsuchender Tätigkeit 1375 Stunden/Jahr; entspricht 114,58 Stunden/Monat	114,58 Stunden/Monat
Kosten VZÄ nach KGSt 2021/22 pro Jahr	94.780,00 €
Gesamtfinanzierung aller Vereine im Jahr 2021 (Summe aus: Aufwendungsersatz durch die Justizkasse, Förderung und Bezuschussung durch den Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf)	1.635.017,14 €

Für die **723 Fälle** müssen bei **3,3 Stunden/Monat** pro Fall nominell **2385,9 h/m** aufgewendet werden.

Bei **114,58 Stunden** pro VZÄ pro Monat entspricht dies eine benötigte Anzahl von **20,82 VZÄ**.

20,82 VZÄ verursachen bei **94.700,00 € pro VZÄ** nominelle Kosten von **1.973.547,07 €** im Jahr.

Die Finanzierung für die hauptamtliche Betreuungsarbeit für alle im Rhein-Sieg-Kreis tätigen Vereine beträgt insgesamt **1.635.017,14 €** im Jahr. Hier ist der Zuschuss des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Troisdorf enthalten.

Entsprechend bestand eine:

Finanzierungslücke von 338.529,93 € im Jahr 2021!

Das vorhandene Defizit kann anders ausgedrückt werden. Kalkulatorisch werden für die hauptamtliche Betreuungsarbeit in den Betreuungsvereinen 20,82 VZÄ benötigt. Tatsächlich vorhanden sind allerdings nur 16,53 VZÄ. Es besteht also eine **Lücke von 4,29 VZÄ!**

Unabhängig vom gewählten Berechnungsansatz wird deutlich, dass die Betreuungsvereine bereits jetzt eine **Mehrleistung i.H.v. ca. 340.000 € im Jahr 2021** erbringen.

Der Mehraufwand wird ausschließlich durch die solidarische Leistung der Betreuungsvereine getragen:

Die eingesetzten Maßnahmen sind:

- Eigenmittel der Vereine
- Es werden mehr Fälle bearbeitet
- Die höhere Anzahl an Fällen führt zu einer schlechteren Betreuungsqualität. Dies geht zulasten der Betreuten.
- Die höhere Anzahl an Fällen bedeutet eine erhebliche, zusätzliche Belastung der Mitarbeitenden.

4.2 Berechnung der ungedeckten Kosten der Betreuungsvereine pro Jahr für die Querschnittsarbeit

Anzahl eingesetzte VZÄ in der Querschnittsarbeit	1,54
Kosten VZÄ nach KGSt 2021/22 pro Jahr	94.780,00 €
Gesamtfinanzierung aller Vereine im Jahr 2021	99.569,67 €

Die Betreuungsvereine setzen **1,54 VZÄ** für die Querschnittsarbeit ein. Die Gesamtkosten dafür betragen bei **94.700,00 € pro VZÄ 145.961,20 €**.

Die Finanzierung für die Querschnittsarbeit für alle im Rhein-Sieg-Kreis tätigen Vereine beträgt insgesamt **99.569,67 €** im Jahr.

Entsprechend bestand eine:

weitere Finanzierungslücke von 46.391,53 € im Jahr 2021!

4.3 Berechnung der zusätzlichen Kosten der Betreuungsvereine in der Querschnittsarbeit ab 2023 für die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform

Voraussichtliche Anzahl eingesetzte VZÄ ab 2023; 0,25 VZÄ pro Verein	1,25
Kosten VZÄ nach KGSt 2021/22 pro Jahr	94.780,00 €
Zugesicherte zusätzliche Finanzierung ab 2023	0 €

Die Betreuungsvereine werden absehbar **1,25 VZÄ** für die zusätzlichen Aufgaben benötigen, um die Aufgaben der Betreuungsrechtsreform ab 2023 zu bewältigen ein. Die Gesamtkosten dafür betragen bei **94.700,00 € /VZÄ 118.475 €**.

Die Finanzierung für die Querschnittsarbeit für alle im Rhein-Sieg-Kreis tätigen Vereine beträgt insgesamt **0 €** im Jahr.

Entsprechend besteht eine:

voraussichtlich weitere Finanzierungslücke von 118.475 € für das Jahr 2023!

Hier ist zu erwarten, dass das Land NRW eine Finanzierung bereitstellt. Wenn diese Finanzierung nicht erfolgt bzw. nicht in voller Höhe, bedeutet dies ein weiteres Defizit der Betreuungsvereine.

5. Ausblick

Sollten die Vereine finanziell nicht mehr in der Lage sein ihre Arbeit weiterzuführen, würde auf die Betreuungsbehörde ein hoher Arbeits- und Kostenaufwand zu kommen.

Im **Bereich der hauptamtlichen Betreuungsführung** übernehmen die Mitarbeitenden der Betreuungsvereine 723 Betreuungen (Stand 31.12.2021). Sollten die Vereine ihre Arbeit einstellen, wären 723 Betreuungen zu übernehmen. Die Anzahl der geeigneten BerufsbetreuerInnen ist schon jetzt kaum ausreichend und wird voraussichtlich durch die Registrierungspflicht ab 01.01.2023 weiter abnehmen (vgl. Aufsatz von Horst Deiner, BTPrax 06.2021). Im Extremfall werden BehördenbetreuerInnen oder die Behörde als rechtlicher Betreuer bestellt. Entsprechend § 14 Abs. 1 VBVG i.V.m. § 1876 S. 2. BGB steht den Behördenbetreuern kein Anspruch auf Vergütung zu. Bei einer geschätzten Fallzahl von 40 Betreuungen / VZÄ - Mitarbeitender der Behörde, könnte dies zu einem zusätzlichen Bedarf an 18,50 VZÄ-Stellen in der Betreuungsbehörde führen.

Im **Bereich der Querschnittsarbeit** ist die Betreuungsbehörde verpflichtet, ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss der Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein zu unterstützen. Sollten die Betreuungsvereine nicht mehr zur Verfügung stehen, bzw. keine Kapazitäten hierfür haben, ist diese Aufgabe von der Behörde zu übernehmen (§5 BtOG). Dies betrifft die oben erwähnten Aufgaben der Beratung, Schulung und Vertretung der ehrenamtlich Betreuenden (vgl. §22 BtOG9). Die Behörde hat keinen Anspruch auf Landesförderung.

6. Beantragte Förderung

Die tatsächlichen ungedeckten Kosten betragen 384.921 € (Stand 2021). Da die Höhe des Aufwands für die Aufgaben der Betreuungsrechtsreform derzeit noch nicht abschließend benannt werden können, ebenso wenig ist die Finanzierung durch das Land NRW bekannt, verzichten wir darauf eine Übernahme dieser Kosten zum jetzigen Zeitpunkt zu beantragen, weisen zugleich darauf hin, dass wir erwarten, dass der Rhein-Sieg-Kreis bereit sein muss, diese Mehrkosten zu decken.

Wir beantragen eine Erhöhung der Förderung des Rhein-Sieg-Kreises für die Betreuungsvereine von derzeit 180.000 € auf 565.000 € für 2023 und 585.000 € für 2024.

Der Betreuungsverein der Diakonie An Sieg und Rhein hat bereits entschlossen seine Arbeit einzustellen, auch aus finanziellen Gründen. Wir weisen daher abschließend darauf hin, dass eine ausbleibende deutliche Erhöhung der Förderung dazu führen wird, dass weitere Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis die Arbeit einstellen.

Patrick Ehmann
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft
der Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis